



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.10.2020
COM(2020) 637 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen
mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich
Norwegen über den Abschluss eines Fischereiabkommens aufzunehmen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union können eine Reihe von Fischbeständen in der Nordsee nicht mehr als ausschließlich bilateral zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen bewirtschaftete Bestände angesehen werden. Diese Bestände kommen in den Unionsgewässern und in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs und des Königreichs Norwegen vor.

Gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹ und unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen zwischen der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen ist es wichtig, weiterhin gemeinsam eine verantwortungsvolle Fischerei zur Sicherstellung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck strebt die Europäische Union an, ein Fischereiabkommen mit dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen abzuschließen.

Deshalb sollten Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen aufgenommen werden, um ein Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen abzuschließen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) sollten in dem Abkommen ein Rahmen für die gemeinsam bewirtschafteten Fischbestände sowie die Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen festgelegt werden. Es sollte eine fort dauernde verantwortungsvolle Fischerei sicherstellen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts gewährleistet.

Die Bestimmungen über die Fischerei sollten die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung und zur Erhaltung der Ressourcen umfassen, einschließlich der Vermeidung von Rückwürfen. Solche Maßnahmen sollten diskriminierungsfrei sein und einem wissenschaftlich fundierten Ansatz folgen, der auf das Ziel ausgerichtet ist, den höchstmöglichen Dauerertrag für die betreffenden Bestände zu erreichen. Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Kontrolle und Durchsetzung, Datenerhebung und wissenschaftliche Gutachten enthalten.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die Verhandlungen werden während des gesamten Verlaufs in Konsultation mit allen betroffenen Dienststellen der Kommission geführt.

¹ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

² ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Beschlusses ist Artikel 218 im Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) „Das auswärtige Handeln der Union“, Titel V „Internationale Übereinkünfte“, in dem das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der EU und Drittländern dargelegt ist.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend, ausschließliche Zuständigkeit.

- Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel.

- Wahl des Instruments**

Das Instrument ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- Folgenabschätzung**

Entfällt.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union können eine Reihe von Fischbeständen in der Nordsee nicht mehr als ausschließlich bilateral zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen bewirtschaftete Bestände angesehen werden. Diese Bestände kommen in den Unionsgewässern und in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs und des Königreichs Norwegen vor.

Gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen³ sollten die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und das Königreich Norwegen Maßnahmen vereinbaren, um die Erhaltung und Entwicklung der betreffenden Bestände in der Nordsee zu koordinieren und zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck strebt die Europäische Union an, ein Fischereiabkommen (im Folgenden das „Abkommen“) mit dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen abzuschließen.

³

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Norwegen über den Abschluss eines Fischereiabkommens aufzunehmen und zu führen;
- die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden;
- die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit dem gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führen;
- der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Norwegen über den Abschluss eines Fischereiabkommens aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union können eine Reihe von Fischbeständen in der Nordsee nicht mehr als ausschließlich bilateral zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen bewirtschaftete Bestände angesehen werden. Diese Bestände kommen in den Unionsgewässern und in den

Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs und des Königreichs Norwegen vor.

- (2) Gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁴ und unter Berücksichtigung der allgemeinen Beziehungen zwischen der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen ist es wichtig, weiterhin gemeinsam eine verantwortungsvolle Fischerei zur Sicherstellung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten.
- (3) Zu diesem Zweck strebt die Europäische Union an, ein Fischereiabkommen mit dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen abzuschließen.
- (4) Deshalb sollten Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen aufgenommen werden, um ein Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen abzuschließen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Hiermit wird die Kommission ermächtigt, Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Norwegen über den Abschluss eines Fischereiabkommens aufzunehmen.

Artikel 2

Diese Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Externe Fischereipolitik“ des Rates und auf der Grundlage der im Anhang festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁴

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.10.2020
COM(2020) 637 final

ANNEX

ANHANG

der

**Empfehlung für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen
über den Abschluss eines Fischereiabkommens mit dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Norwegen aufzunehmen**

DE

DE

ANHANG

Richtlinien für die Aushandlung eines Fischereiabkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und dem Königreich Norwegen

I. ALLGEMEINER KONTEXT UND ZWECK DES FISCHEREIABKOMMENS

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union können eine Reihe von Fischbeständen in der Nordsee nicht mehr als ausschließlich bilateral zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen bewirtschaftete Bestände angesehen werden. Diese Bestände kommen in den Unionsgewässern und in den Gewässern unter der Hoheit und der Gerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs und des Königreichs Norwegen vor.

Gemäß Artikel 63 Absatz 1 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹ sollten die Europäische Union, das Vereinigte Königreich und das Königreich Norwegen Maßnahmen vereinbaren, um die Erhaltung und Entwicklung der betreffenden Bestände in der Nordsee zu koordinieren und zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck strebt die Europäische Union an, ein Fischereiabkommen (im Folgenden das „Abkommen“) mit dem Vereinigten Königreich und dem Königreich Norwegen abzuschließen.

II. INHALT DES FISCHEREIABKOMMENS

1. In dem Abkommen sollten ein Rahmen für die gemeinsam bewirtschafteten Fischbestände sowie die Bedingungen für den Zugang zu Gewässern und Ressourcen festgelegt werden. Es sollte eine fortdauernde verantwortungsvolle Fischerei sicherstellen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Einklang mit den einschlägigen Grundsätzen des Völkerrechts gewährleistet.
2. Die Bestimmungen über die Fischerei sollten die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung und zur Erhaltung der Ressourcen umfassen, einschließlich der Vermeidung von Rückwürfen. Solche Maßnahmen sollten diskriminierungsfrei sein und einem wissenschaftlich fundierten Ansatz folgen, der auf das Ziel ausgerichtet ist, den höchstmöglichen Dauerertrag für die betreffenden Bestände zu erreichen. Das Abkommen sollte Bestimmungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Kontrolle und Durchsetzung, Datenerhebung und wissenschaftliche Gutachten enthalten.
3. Das Abkommen sollte Vereinbarungen zur Aufrechterhaltung der Fischereitätigkeiten der Union und zur Vermeidung wirtschaftlicher Verwerfungen in Bezug auf die Fischereitätigkeiten der Vertragsparteien des Abkommens enthalten.
4. Die Bestimmungen des Abkommens sollten die bestehenden gegenseitigen Zugangsbedingungen und Quotenanteile auf der Grundlage der traditionellen Tätigkeit der Unionsflotte gemäß dem Fischerei-Rahmenabkommen zwischen der

¹ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

Europäischen Union und dem Königreich Norwegen² beibehalten, weshalb in ihnen Folgendes festgelegt werden sollte:

1. ein kontinuierlicher gegenseitiger Zugang für Fischreifahrzeuge der Union, des Vereinigten Königreichs und Norwegens zu den Gewässern der Union, des Vereinigten Königreichs und des Königreich Norwegens;
2. stabile Quotenanteile, die nur mit Zustimmung der direkt betroffenen Parteien angepasst werden können;
3. Modalitäten für die Übertragung und den Austausch von Quoten und jährliche oder mehrjährige zulässige Gesamtfangmengen oder Einschränkungen des Aufwands auf der Grundlage langfristiger Bewirtschaftungsstrategien;
4. Organisation der Modalitäten für die Erteilung von Fanggenehmigungen und der Bestimmungen zur Gewährleistung der Gleichbehandlung und Einhaltung der Vorschriften, einschließlich gemeinsamer Kontroll- und Inspektionstätigkeiten;
5. Ausarbeitung des entsprechenden institutionellen Rahmens für die Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der gemeinsam bewirtschafteten Fischbestände.
6. Das Abkommen sollte rechtzeitig abgeschlossen werden, damit es für die Festlegung der Fangmöglichkeiten für das erste Jahr nach Ablauf des Übergangszeitraums gemäß dem Austrittsabkommen genutzt werden kann.

²

ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 47.